



Num. XLVII.

Verordnung wegen der Brand-Assecurations-Societät,
von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Demnach Wir bei der in anno 1752 nach vorhero darüber auf offnem Landtage gepfogener Deliberation aus Landesväterlicher Vorsorge vorgenommenen Errichtung einer allgemeinen Brand-Assecurations-Societät in Unserer Graffschaft, in dem deshalb sub dato den 11 Febr. 1752 publicirten Reglement unter andern gnädigst verordnet haben, daß das Societäts-Catastrum nach Ablauf dreier Jahre revidiret werden, nithin sodann einem jeden frei stehen solle, weniger nicht den vorhin angegebenen Werth seiner Gebäude zu erhöhen oder zu verringern, als auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit eintragen zu lassen; und dann solche drei Jahre nummehr wirklich verflossen: als fügen Wir solches hiermit männiglich zu wissen, und wollen gnädigst, daß

1) Ein jeder sich fordersamst bei dem im obangezogenem Reglement ihm angewiesenen Departement, als die Adeliche, Schriftfäßige und andere Erimirte in denen Städten und auf dem Lande bei denen Deputirten von der Ritterschaft, die Bürger in denen Städten bei denen Magistraten ihres Orts, und die Unterthanen in denen Aemtern bei ihren Beamten sich in dem von diesen ihnen zu präfigirenden Termino melden, und den Werth sowol seiner vorhin bereits taxirten Gebäude von neuem, als auch von denen indessen aufgeführten Gebäuden, angeben und einschreiben lassen solle. Wobei doch

2) Einem jeden Eigenthümer (und so viel die Eigenbehdrige
und

und Meierstädtiche betrifft, denen Gutsherren) nochmals bevorbleibet, entweder bei der vorigen Taxe zu bleiben, oder solche zu verhdhen oder zu verringern, wann nur das Quantum allemal in 25 Rthl. aufgehet.

3) Falls auch ein oder anderer sich in dem bestimmten Termino nicht melden würde, so sol die von ihm vorhin angegebene Taxa eo ipso pro continuata und a's von neuem angegeben, gehalten und wieder eingeschrieben werden. Wegen der inzwischen aufgeführten neuen Gebäude aber, werden auf solchen Fal, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, obbenante Departements hiermit authorisiret, die Taxe ex officio zu verfertigen.

4) Sothane Departements haben auch solchemnach die Taxen in Zeit von 4 Wochen an die zu Unserer landschaftlichen-Casse verordnete Director und Administratores in duplo einzusenden, damit das neue General-Societäts-Catastrum fordersamst formiret werden könne; wie Wir dann auch des Endes wegen Unserer Schldiffer und Domänen, wie auch Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäuden, an Unsere Rentkammer und geistliches Consistorium das Ndrhige haben gelangen lassen.

5) Sollen die neuen Taxen derer Gebäude von dem Augenblick an, da sie von denen Eigenthümern bei denen obbemerkten Departements angegeben und eingeschrieben werden, sofort gelten; dergestalten, daß, wenn auch vor gänzlicher Berichtigung des neuen Catastri sich ein Brand-Unglücksfal ereignete, auf solche angegebene neue Taxen reflectiret und sie zum Grunde geleyet werden sollen; so lange aber keine neue Taxe angegeben worden, bleibt es bei der biszherigen.

6) Uebrigens bestätigen Wir nochmals ostberührtes Unser Reglement vom 11 Febr. 1752 in allen Puncten, und wollen selbigem auf das genaueste nachgelebet wissen. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gräfl. Regierungs-Zusiegels. Gegeben auf Unserm Schloß Barenholz den 15 Junii 1755.